

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0256
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 15.07.2011
Bearb.:	Herr Eberhard Deutenbach	Tel.: 209	öffentlich
Az.:	60-Herr Deutenbach/Jung/-lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Stadtvertretung**

**18.08.2011
06.09.2011**

Bebauungsplan Nr. 145 Nord Norderstedt, 1. Änderung "Nachverdichtung Poppenbütteler Straße Ost", Gebiet: Östlich Poppenbütteler Straße / südlich Glashütter Damm / westlich und nördlich Fußwege zur Schwentinestraße

- hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater;
b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die vor, während oder nach der 1. öffentlichen Auslegung, sowie der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 3) werden

berücksichtigt

Punkt 2; Punkt 3; Punkt 4.5; Punkt 5;

teilweise berücksichtigt

nicht berücksichtigt

zur Kenntnis genommen

Punkt 1; Punkt 4.1-4.4 + 4.6 – 4.7; Punkt 5a;

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Die vor, während oder nach der 1. öffentlichen Auslegung, sowie der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Privater (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 5) werden

berücksichtigt

Punkt 1; Punkt 3.1 + 3.2;

teilweise berücksichtigt

Punkt 2;

nicht berücksichtigt

Punkt 3.3 ; Punkt 4 und 4 a;

zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen Privater wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 145 Nord Norderstedt, 1. Änderung "Nachverdichtung Poppenbütteler Straße Ost", Gebiet: Östlich Poppenbütteler Straße / südlich Glashütter Damm / westlich und nördlich Fußwege zur Schwentinestraße bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 6) und dem Teil B - Text – (Anlage 7) in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.08.2011, als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom 12.08.2011 (Anlage 8) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Die vorliegende Vorlage fasst die Ergebnisse der öffentlichen Auslegungen des B-Planentwurfes zusammen.

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 03.01. - 03.02.2011 konnte in zahlreichen, parallel geführten Einzelgesprächen die vorhandenen persönlichen Interes-

sen zu den Planinhalten ausführlich nachgefragt werden, was dann in den Stellungnahmen der Privaten wiedergegeben wurde.

Dabei hat die Verwaltung die Vorteile für alle deutlich gemacht, die sich aus einer überarbeiteten Entwurfsfassung ergeben können. Im Ergebnis können die Planinhalte wesentlich individueller umgesetzt werden, ohne Sachzwänge für Einzelne hervorzurufen.

Wesentlich geänderter Planinhalt war der Verzicht auf eine öffentliche Stichstraße.

Diese Änderungen, als Abwägungsergebnis nach der ersten Auslegung, wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.03.2011 (Vorlage Nr. B 11 / 0039) beschlossen und der so geänderte Entwurf erneut zur Auslegung bestimmt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Seitens Privater ist auch eine Stellungnahme eingegangen.

Soweit sich Behörden und Private erneut geäußert haben wurden diese Stellungnahmen ergänzend zu den bisher eingegangenen (mit dem Zusatz a) nummeriert.

(Beispiel Einwender z. B. Punkt 4 und Punkt 4 a in der Abwägungstabelle)

Aufgrund der Behandlung der erneut eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine Änderungen im Planinhalt mehr ergeben, sodass das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden kann.

Zum Hinweis von Frau Niehusen in der Einwohnerfragestunde des StuV am 17.03.2011, dass der § 14 BNatSchG keine eigenständige Schutzvorschrift für den Baumerhalt sei, wird Folgendes angemerkt:

Im Grundsatz ist der Hinweis richtig, die Formulierung in der Begründung ist so nicht korrekt. Allerdings sind die Bäume in Verbindung mit § 14 BNatSchG doch als geschützt anzusehen, weil:

„diese Baumreihe durch die B-Planfestsetzung als landschaftsprägendes Element bodenrechtlich geschützt ist. Im Übrigen unterliegt dieses bei Eingriffen den besonderen Prüfungsansprüchen des § 14 BNatSchG.

Danach ist das Entfernen von Bäumen gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen, wenn mit der Baumfällung eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Dieses Merkmal ist in der Regel bei großen, ökologisch wertvollen und das Orts- und Landschaftsbild deutlich prägenden Bäumen der Fall. In diesen Fällen ist der Eingriff- das Fällen/Kappen – des Baumes nur zulässig, wenn die Maßnahme unvermeidbar ist.“

Die Begründung wurde in der Formulierung angepasst.

Ferner hatte der Ausschuss in der gleichen Sitzung zum Beschluss der erneuten Offenlage die Verwaltung gebeten, die Grundwasserverunreinigung noch einmal zu überprüfen. Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

„Die Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) wurde bei der orientierenden Untersuchung des Altstandortes Glashütter Damm 208 im März 2010 entdeckt. Neben der Bodenluftmessung an 8 Punkten wurde an 3 Punkten das Grundwasser analysiert. Beides zusammen ergibt ein schlüssiges Bild über die Ausdehnung und die Konzentration an LHKW im Grundwasser.

Im zentralen Schadensbereich sind in der Bodenluft 5 mg/m³ LHKW und im Grundwasser 12 µg/l LHKW festgestellt worden. 20 Meter südlich des Zentrums sind in der Bodenluft nur noch 0,036 mg/m³ LHKW und 40 Meter südlich des Zentrums sind im Grundwasser nur noch 5,7 µg/ml LHKW und 30 m nordwestlich nur noch 7,2 µg/ml LHKW.

Die Gehalte liegen nur im Schadenszentrum geringfügig über dem Wert von 10 µg/l LHKW, welcher dem Geringfügigkeitsschwellenwert der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und dem Prüfwert der Bodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser entspricht. Der Geringfügigkeitsschwellenwert bildet die Grenze zwischen einer geringfügigen

Veränderung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers und einer schädlichen Verunreinigung. Auch die Orientierungswerte des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für die Bodenluft sehen erst bei 7 mg/m³ Anhaltspunkte für gravierende Bodenverunreinigungen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises stellte aufgrund dieser Ergebnisse in einem Schreiben vom 27.04.2010 fest, dass bei der festgestellten Grundwasserbelastung keine Anhaltspunkte für eine gravierende Grundwasserverunreinigung vorliegen und kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Anlagen:

1. Übersichtsplan.
2. Stellungnahmen der Behörden und TÖB
3. Tabelle : Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Behörden u. TÖB
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
5. Tabelle : Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
6. Verkleinerung der Planzeichnung
7. Teil B -Text -
8. Begründung
9. Liste der anonymisierten Einwender